



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

2. Jahrgang

11.05.2010

Nr. 7 / S. 1

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die vorzeitige Besitzeinweisung des Grundeigentums Gemarkung Steinhausen Flur 3 Flurstück 34

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bezirksregierung Detmold  
- Enteignungsbehörde -  
Az.: 21/15.40-7-3/10

Detmold, den 06.05.2010

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Auf Antrag des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift vertreten durch den Geschäftsführer, ist heute das Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung eingeleitet worden:

Betroffenes Grundeigentum:

- **Gemarkung Steinhausen Flur 3 Flurstück 34**  
(Gesamtgröße: 25.446 qm)

mit folgenden Flächen:

für den Straßenbau:	5.365 m <sup>2</sup>
für Ausgleichsflächen:	100 m <sup>2</sup>
für die vorübergehende Inanspruchnahme:	2.970 m <sup>2</sup>

eingetragen im Grundbuch von Steinhausen Blatt 46 A

Enteignungszweck: Ortsumgehung Büren-Steinhausen

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf

**Mittwoch, 2. Juni 2010 um 10.00 Uhr**  
**Rathaus der Stadt Büren,**  
**Besprechungszimmer, Raum 42 (1. Etage)**  
**Königstr. 16, 33142 Büren.**

Dem Termin wird eine **Ortsbesichtigung** vorangehen.

Treffpunkt: **02.06.2010 um 9.30 Uhr**, an der L 549, Bürener Straße, in Höhe des betroffenen Grundstücks.

Alle Beteiligten - insbesondere Inhaber von grundbuchlich nicht eingetragenen Rechten am Grundstück - werden aufgefordert, ihre Rechte schriftlich vor dem Termin, spätestens jedoch in der mündlichen Verhandlung, wahrzunehmen. Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Trägers des Vorhabens, des Eigentümers oder des Besitzers den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder die Enteignungsentschädigung von Bedeutung sein kann.

Auch bei Nichterscheinen kann über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

Im Auftrag  
Gez. Stammeier